

## **Landratsamt Nordsachsen**

### **Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft); Allgemeinverfügung zur Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt nach § 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) folgende stets widerrufliche

#### **Allgemeinverfügung:**

Abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird es den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen ansässigen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 2 i. V. mit §§ 47, 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sind, gestattet:

#### *I. Im Mietwagenverkehr*

Werbung auf allen Karosserief Flächen sowie entweder auf einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger zu betreiben. Für die verwendeten Werbeträger muss ein Teilegutachten gemäß § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegen. Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger dürfen nicht beleuchtet und reflektierend sein.

#### *II. Im Taxenverkehr*

1. in der Heckscheibe links unten eine nach außen sichtbare Kennzeichnung mit dem Namen des Unternehmers und dessen Telefonnummer sowie Logo anzubringen. Alternativ hierzu ist auch die Bezeichnung, das Logo sowie die Telefonnummer einer Taxenfunkzentrale zulässig.

Die Kennzeichnung darf die Größe von 12 x 12 cm nicht überschreiten.

2. eine Vignette zur äußerlichen Kenntlichmachung des Bereithaltungsrechtes am Flughafen Leipzig/Halle anzubringen, soweit ein Bereithaltungsrecht besteht.
3. Werbung auf einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger zu betreiben. Für die Verwendung dieser Werbeträger gelten die Bedingungen unter Ziffer I Satz 2 und 3.
4. Werbung auf der Motor- und Kofferraumhaube anzubringen, unter Beibehaltung des Farbtons hell-elfenbein als Untergrundfarbe auf den genannten Karosserief Flächen.

Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung ist, wenn von ihr Gebrauch gemacht wird, in den Taxen und Mietwagen mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen, insbesondere dem Polizeivollzugsdienst, vorzulegen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten folgende Allgemeinverfügungen außer Kraft:

- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 13. Februar 2003, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 10 vom 06. März 2003
- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zulassung von Kennzeichnungen an Taxen vom 7. März 2003, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 14 vom 03. April 2003
- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über eine Allgemeinverfügung zur Zulassung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen vom 21. Dezember 2005, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2006.

Die Werbung an Taxen, die entsprechend den bisher geltenden Allgemeinverfügungen am Fahrzeug angebracht wurde, kann erhalten bleiben, solange der Unternehmer für das Fahrzeug über eine Genehmigung für den Taxenverkehr verfügt (maßgebend ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Landratsamt Nordsachsen, am Verwaltungsstandort Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a in 04509 Delitzsch, Zimmer 5.01, sowie am Verwaltungsstandort Torgau, Südring 17 in 04860 Torgau, Zimmer 202 während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,  
Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz,  
Lüptitzer Straße 39, 04808 Wurzen,  
Husarenpark 19, 04860 Torgau.

Torgau, den 15. Dezember 2008

Czupalla  
Landrat

